## Agrarpolitik 2030 (AP30+)

| | |
|---|---|
| Eröffnung | 02.09.2026 |
| Eingabefrist | 08.12.2026 |
| Zuständiges Departement | Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) |
| Zuständige Bundesstelle | Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) |
| Zuständige Organisation | Fachbereich Agrarpolitik und Strategieentwicklung |
| Adresse | Schwarzenburgstrasse 165, 3003, Bern |
| Kontaktperson | BLW Vernehmlassungen (vernehmlassung@blw.admin.ch), Miriam Leimgruber (miriam.leimgruber@blw.admin.ch), Lukas Barth (lukas.barth@blw.admin.ch) |
| Telefon | |

## Kontaktangaben zur Stellungnahme

| | |
|---|---|
| Name der Person oder Organisation | Allianz Ernährung und Gesundheit |
| Abkürzung | Allianz E+G |
| Abteilung / zuständige Stelle | AG nachhaltige Ernährung |
| Adresse | Dufourstrasse 30, 3005 Bern |
| Vorname | Julia |
| Nachname | Kind |
| Telefonnummer für Rückfragen | 031 350 16 00 |
| Eingereicht am | |

## Stellungnahme zu: Bundesgesetz über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz, LwG)

### Generelle Stellungnahme

| | |
|---|---|
| Antwortoption auswählen | Eher Zustimmung |
| Begründung / Bemerkung | Die Allianz Ernährung und Gesundheit (Allianz E+G) bedankt sich für die Möglichkeit, zum neuen Landwirtschaftsgesetz und damit AP30+ Stellung beziehen zu dürfen und ist froh, dass die ausgewogene und nachhaltige Ernährung und damit der Aspekt Gesundheit Eingang in die Agrarpolitik gefunden hat. Hat doch eine ausgewogene und nachhaltige Ernährung erwiesenermassen grossen Einfluss auf die ökonomische, ökologische und gesundheitliche Situation der Schweiz.<br><br>Zahlreiche Strategien, Massnahmen, politische Vorstösse beeinfluss(t)en die AP30+ bereits im Erarbeitungsprozess, was die Situation sehr komplex macht. Im erläuternden Bericht wird die politische Situation sehr gut dargestellt. Weiterhin erschwerend kommt hinzu, dass der Konsum, der wichtig für die Entwicklung der Land- und Ernährungswirtschaft ist und erfreulicherweise immer wieder in der AP30+ erwähnt wird, politisch in drei Ämtern von drei verschiedenen Departementen angesiedelt ist: BLW (WBF), BLV (EDI) und BAFU (UVEK). Ein Ernährungssystemansatz klappt bis jetzt nur unvollständig. Zu einer ersehnte konzertierte Aktion dieser drei Ämter trägt die AP30+ nicht bei.<br><br>Ausserdem ist die Allianz E+G mit dem in der Einleitung des erläuternden Berichts erwähnten Ziel «Konsumentinnen und Konsumenten [wird] mehr Verantwortung übertragen» nicht einverstanden, zumal nicht deutlich wird, wie das stattfinden soll und was genau erwartet wird. Ansätze für eine nachhaltige und faire Ernährungsumgebung, die die Konsumentscheidung für nachhaltige Lebensmittel erleichtert/fördert, fehlen in der AP30+. Die Möglichkeit von der Zusammenarbeit mit Akteuren (Art. 6c) hätte das Potenzial, die Ernährungsumgebung nachhaltig(er) zu gestalten |

| | |
|---|---|
| | und die Konsument:innen in ihrer Kaufentscheidung zu unterstützen. Die Allianz E+G hofft, dass dieses Instrument erfolgreich genutzt wird.<br><br>Die neu gesetzlich verankerte Zusammenarbeit des Bundes mit den Akteuren der Land- und Ernährungswirtschaft (Art. 6c) ist eine Möglichkeit, die Ernährungsumgebung zugunsten der Konsument:innen zu beeinflussen. Ein wichtiger Hebel in der Transformation des Ernährungssystems hin zu mehr Nachhaltigkeit ist die Gemeinschaftsgastronomie, ein Teil der Ernährungswirtschaft. Das BLW könnte hier die Rolle des Vermittlers von Zielvereinbarungen zwischen Anbietern der Gemeinschaftsgastronomie und Produzenten nachhaltiger Lebensmittel sein, um die Nachfrage nach nachhaltig erzeugten Produkten sowie alternativen Proteinquellen zu erhöhen. Dies wäre eine Ergänzung der Arbeiten des BLV, welches sich auf die Qualitätsstandards fokussiert und für deren Umsetzung.<br><br>Im erläuternden Bericht werden die Resultate des Zwischenberichts dargelegt, die einen Einfluss auf die Agrarpolitik haben. Darin wird der Selbstversorgungsgrad in zur Verfügung stehender Energie angegeben – «Indikator Selbstversorgungsgrad Kalorien» (erläuternder Bericht S.28). Dieser Indikator sagt nichts über die Qualität der Lebensmittelversorgung aus und auch nichts über eine sichere Versorgung der Bevölkerung (Art. 1a). Der Indikator kann nicht an den Ernährungsempfehlungen gemessen werden, da dort Lebensmittelmengen empfohlen werden - und nicht Nahrungsenergie.<br><br>Bei einigen Artikeln des LwG, die nicht Teil der Vernehmlassung sind, bieten sich Anpassungen an, um die Förderung der nachhaltigen Landwirtschaft und die Orientierung an den Ernährungsempfehlungen zu stärken. Diese Artikel werden hinzugefügt und entsprechen dann möglicherweise nicht ganz den strukturellen Vorgaben des Dokumentes. Herzlichen Dank trotzdem für die Kenntnisnahme. |

| | |
|---|---|
| | Ressourceneffizienzen oder Gesundheits- und Nachhaltigkeitsanreize wurden aus Sicht der Gesundheit nicht aufgenommen und sind gemäss erläuterndem Bericht (S. 36) nicht abschliessend beurteilt. Wir sehen grosse Chancen in fiskalischen Anreizen oder regulatorischen Vorgaben, um den Konsum zu lenken, weil die freiwilligen Vereinbarungen bisher wenig Veränderungen gebracht haben. Beispiel: mengenbezogene Steuer auf zuckergesüsste Getränke oder Höchstgehalt für Zucker in Getränken mit Zuckerzusatz. |

**Detaillierte Stellungnahme**

| | |
|---|---|
| Abschnitt / Titel / Frage | Bundesgesetz über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz, LwG) |
| Artikeltext / weitere Informationen | Änderung vom …<br>Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom …,<br>beschliesst: |
| Antwortoption auswählen | Neutrale Haltung |
| Gegenvorschlag (bei «Zustimmung mit Anpassung» oder «Ablehnung») | |
| Begründung / Bemerkung | |

| | |
|---|---|
| Abschnitt / Titel / Frage | I |
| Artikeltext / weitere Informationen | Das Landwirtschaftsgesetz vom 29. April 1998 wird wie folgt geändert:<br>Ersatz von Ausdrücken<br>Betrifft nur den italienischen Text. |
| Antwortoption auswählen | Neutrale Haltung |
| Gegenvorschlag (bei «Zustimmung mit Anpassung» oder «Ablehnung») | |
| Begründung / Bemerkung | |

| | |
|---|---|
| Abschnitt / Titel / Frage | Art. 6c Zusammenarbeit mit Akteuren der Land- und Ernährungswirtschaft |
| Artikeltext / weitere Informationen | 1 Der Bund kann mit den Akteuren der Land- und Ernährungswirtschaft zusammenarbeiten.<br><br>2 Er kann Absichtserklärungen und den Abschluss von darauf aufbauenden Vereinbarungen dadurch fördern, dass er Ziele mit entsprechenden Zielwerten und Fristen festlegt.<br><br>3 Ist absehbar, dass die Ziele und Zielwerte nach Absatz 2 innerhalb der festgelegten Frist nicht erreicht werden, so prüft der Bundesrat, ob eine Allgemeinverbindlicherklärung von Inhalten der Vereinbarungen möglich ist.<br><br>4 Eine Allgemeinverbindlicherklärung ist möglich, wenn:<br>a. eine Mehrheit der von einer Vereinbarung betroffenen Akteure diese unterzeichnet hat; und<br>b. die Inhalte der Vereinbarung nicht zu geltendem Recht im Widerspruch stehen.<br><br>5 Sollte sich eine Allgemeinverbindlicherklärung als ungeeignet oder unwirksam erweisen, so kann der Bundesrat Inhalte der Absichtserklärungen und Vereinbarungen ganz oder teilweise in das Ausführungsrecht überführen. |
| Antwortoption auswählen | Zustimmung mit Anpassung |
| Gegenvorschlag (bei «Zustimmung mit Anpassung» oder «Ablehnung») | Art. 6c ergänzen mit:<br><br>[6] Der Bundesrat überprüft regelmässig die Wirkung der Absichtserklärungen und Vereinbarungen auf die Erreichung der Ziele nach Artikel 1, der Ziele nach den Artikeln 6a und 6b sowie der für die Land- und Ernährungswirtschaft geltenden Klimaziele. Er kann bei Bedarf weitere Ziele, Zielwerte und Fristen gemäss Artikel 6c, 2 festlegen. |
| Begründung / Bemerkung | Diese Neuerung begrüssen wir – Zusammenarbeit und die Möglichkeit, Vereinbarungen verbindlich zu machen. Wir hoffen auf erfolgreiche und weitere sowie weitreichendere Vereinbarungen. Wir hoffen ausserdem, dass die Gruppe derjenigen, die Vereinbarungen treffen, weiterhin offen für |

| | |
|---|---|
| | weitere Themen ist und mit allen Akteuren der Wertschöpfungskette im Gespräch bleibt.<br>Die Ergänzung wünschen wir uns, weil die Wirksamkeit des Instruments Zielvereinbarungen und deren Inhalte überprüft werden sollten. Nur so können Massnahmen beurteilt und bei Bedarf weiterentwickelt werden. |

| | |
|---|---|
| Abschnitt / Titel / Frage | Titel Rahmenbedingungen für Produktion und Absatz<br><br>Art. 7 Grundsatz |
| Artikeltext / weitere Informationen | 1 Der Bund setzt die Rahmenbedingungen für die Produktion und den Absatz landwirtschaftlicher Erzeugnisse so fest, dass die Landwirtschaft nachhaltig und kostengünstig produzieren sowie aus dem Verkauf der Produkte einen möglichst hohen Markterlös erzielen kann.<br><br>2 Er berücksichtigt dabei die Erfordernisse der Produktesicherheit, des Konsumentenschutzes und der Landesversorgung.21 |
| Antwortoption auswählen | Zustimmung mit Anpassung |
| Gegenvorschlag (bei «Zustimmung mit Anpassung» oder «Ablehnung») | *Ergänzungen kursiv*<br><br>1 Der Bund setzt die Rahmenbedingungen für die Produktion und den Absatz landwirtschaftlicher Erzeugnisse so fest, dass die Landwirtschaft nachhaltig und kostengünstig produzieren sowie aus dem Verkauf der Produkte einen möglichst hohen Markterlös erzielen kann. *Dabei sind die Rahmenbedingungen so auszugestalten, dass der Absatz jener Produkte gefördert wird, deren Konsum gemäss Ernährungsempfehlungen gefördert werden sollte.*<br><br>2 Er berücksichtigt dabei *zu gleichen Teilen* die Erfordernisse der Produktesicherheit, des Konsumentenschutzes und der Landesversorgung *sowie die Ziele der Gesundheits-, Ernährungs-, Klima- und Biodiversitätspolitik des Bundes*.21 |
| Begründung / Bemerkung | Die Ergänzung stärkt die Politikkohärenz zwischen Produktion, Absatz und Konsum. Rahmenbedingungen sollen Fehlanreize vermeiden und jene Produkte stärken, die zu einer gesunden, ressourcenschonenden und klimaverträglichen Ernährung beitragen. |

| | |
|---|---|
| Abschnitt / Titel / Frage | Art. 8 Sachüberschrift sowie Abs. 1 und 1ter |
| Artikeltext / weitere Informationen | Selbsthilfemassnahmen<br>1 Die Selbsthilfemassnahmen haben zum Ziel, die Qualität der Produkte und den Absatz zu fördern sowie das Angebot an die Erfordernisse des Marktes anzupassen. Sie sind Sache der Organisationen der Produzenten und Produzentinnen (Produzentenorganisationen) oder der entsprechenden Branchen (Branchenorganisationen).<br><br>1ter Die Regelungen im Standardvertrag dürfen den Wettbewerb nicht erheblich beeinträchtigen. Die Preis- und Mengenfestlegung bleibt in jedem Fall in der Kompetenz der Vertragspartner. Für Streitigkeiten aus dem Standardvertrag und den einzelnen Verträgen sind die Zivilgerichte zuständig. |
| Antwortoption auswählen | Neutrale Haltung |
| Gegenvorschlag (bei «Zustimmung mit Anpassung» oder «Ablehnung») | |
| Begründung / Bemerkung | |

| | |
|---|---|
| Abschnitt / Titel / Frage | Art. 8a Abs. 1 und 2bis |
| Artikeltext / weitere Informationen | 1 Die Branchen- und Produzentenorganisationen können auf nationaler oder regionaler Ebene Richtpreise herausgeben, welche die Lieferanten und die Abnehmer ausgehandelt haben.<br><br>2bis Die Branchen- und Produzentenorganisationen müssen die Herleitung der Richtpreise und die ausgehandelten Richtpreise einer vom Bundesrat bezeichneten Stelle melden. Diese veröffentlicht die Informationen. |
| Antwortoption auswählen | Zustimmung |
| Gegenvorschlag (bei «Zustimmung mit Anpassung» oder «Ablehnung») | |
| Begründung / Bemerkung | |

| | |
|---|---|
| Abschnitt / Titel / Frage | Art. 9 Abs. 1 Einleitungssatz, 2 und 2bis |
| Artikeltext / weitere Informationen | 1 Sind die Selbsthilfemassnahmen nach Artikel 8 Absatz 1 durch Unternehmen gefährdet, die sich nicht an den kollektiv beschlossenen Massnahmen beteiligen, oder können sie künftig durch solche Unternehmen gefährdet sein, so kann der Bundesrat Vorschriften erlassen, wenn die Branchen- und Produzentenorganisationen:<br><br>2 Der Bundesrat kann Nichtmitglieder einer Branchen- oder Produzentenorganisation verpflichten, Beiträge zur Finanzierung von Selbsthilfemassnahmen nach Artikel 8 Absatz 1 zu leisten, wenn die Bedingungen nach Absatz 1 erfüllt sind und die Organisation von ihren Mitgliedern Beiträge für die Finanzierung von Selbsthilfemassnahmen erhebt. Mit den Beiträgen darf nicht die Verwaltung der Organisation finanziert werden.<br><br>2bis Der Bundesrat kann den Standardvertrag einer Branchenorganisation nach Artikel 8 Absatz 1bis auf allen Stufen des Kaufes und des Verkaufes von landwirtschaftlichen Produkten allgemeinverbindlich erklären, wenn die Bedingungen nach Absatz 1 erfüllt sind. |
| Antwortoption auswählen | Neutrale Haltung |
| Gegenvorschlag (bei «Zustimmung mit Anpassung» oder «Ablehnung») | |
| Begründung / Bemerkung | |

| | |
|---|---|
| Abschnitt / Titel / Frage | Art. 12 Abs. 1bis |
| Artikeltext / weitere Informationen | 1bis Er kann Vorhaben der Gemeinden unterstützen, wenn die Vorhaben:<br>a. die Förderung der Ernährungskompetenzen und einer ausgewogenen Ernährung zum Ziel haben;<br>b.die Vorzüge der Ernährung mit regionalen Landwirtschaftsprodukten deutlich hervorheben; und<br>c.in Zusammenarbeit mit den regionalen Produzentenorganisationen realisiert werden. |
| Antwortoption auswählen | Zustimmung mit Anpassung |
| Gegenvorschlag (bei «Zustimmung mit Anpassung» oder «Ablehnung») | Streichung des Satzes 1bis c und Ergänzungen zu Art. 12 Abs.1bis, 4:<br>Er kann Vorhaben der Gemeinden unterstützen, wenn die Vorhaben:<br>a. … Ernährungskompetenzen und einer ausgewogenen Ernährung im Sinne der Ernährungsempfehlungen…;<br>b. … mit regionalen und nachhaltig produzierten Landwirtschaftsprodukten…; und<br>c. STREICHEN<br>….<br>4 …. Er richtet diese an den Ernährungsempfehlungen sowie an den Gesundheits-, Ernährungs-, Klima- und Biodiversitätszielen des Bundes aus. Für Produkte, deren Konsum gemäss diesen Zielsetzungen nicht zusätzlich gefördert werden soll, werden keine Beiträge gewährt. |
| Begründung / Bemerkung | Es ist zu begrüssen, dass neu ein Teil des Budgets für Absatzförderung Gemeinden und Städten zur Verfügung steht, um eine ausgewogene und nachhaltige Ernährung zu fördern.<br><br>Eine Informationskampagne zu gesunder, ausgewogener und nachhaltiger Ernährung, die sich an die Bevölkerung richtet, wie sie von der Allianz E+G zu Beginn der BEG-Sitzungen im Vorfeld der AP30+-Erstellung vorgeschlagen und häufig in den Sitzungen erwähnt wurde, wird leider nicht im LwG erwähnt, allerdings im erläuternden Bericht S. 122 und 123. Was bedeutet das? Wird es unabhängig von den kommunalen Aktivitäten, die unterstützt werden sollen, eine nationale |

| | |
|---|---|
| | Kampagne geben?<br><br>Begründung zur Streichung des Satzes Art. 12, 1bis c:<br>Der Satz 1bis c geht unserer Meinung nach zu weit. Satz 1bis b gibt bereits den Aspekt der Regionalität vor, womit einer der wesentlichen Aspekte einer ausgewogenen und nachhaltigen Ernährung erfüllt wird. Wie die Gemeinde bzw. die Stadt das dann umsetzt, soll sie nach ihren Möglichkeiten und den Gegebenheiten vor Ort entscheiden können.<br><br>Begründung zu Änderungsvorschlag im Art. 12:<br>Die Mittelverteilung ist der zentrale Hebel, um Zielkonflikte abzubauen. Fördergelder sollen gezielt gesunde, nachhaltige und klimaschonende Produkte stärken; Produkte mit hohen externen Kosten oder negativen Wirkungen auf Gesundheit, Klima, Biodiversität oder Ressourcen sollen nicht zusätzlich staatlich beworben werden. Wir sehen es als wichtig an, dass die Kriterien detailliert im LwG erwähnt werden. |

| | |
|---|---|
| Abschnitt / Titel / Frage | Art. 27 |
| Artikeltext / weitere Informationen | 1 Der Bundesrat unterstellt Warenpreise von Warengruppen, die durch agrarpolitische Massnahmen des Bundes beeinflusst werden, einer Marktbeobachtung.<br><br>2 Er kann die Wertschöpfungseffekte der Warengruppen nach Absatz 1 einer Marktbeobachtung unterstellen.<br><br>3 Er legt den Kreis der Mitteilungspflichtigen fest und regelt insbesondere, welche Daten in welcher Periodizität zu erfassen sind und in welcher Form sie mitzuteilen sind.<br><br>4 Das BLW führt die für die Marktbeobachtung notwendigen Erhebungen zu Preisen, preisbildenden Faktoren und Wertschöpfungseffekten auf verschiedenen Stufen, von den landwirtschaftlichen Vorleistungen bis zum Verbrauch, durch. Es informiert die Öffentlichkeit über das Resultat der Erhebungen.<br><br>5 Rohdaten der Mitteilungspflichtigen und Daten, die Rückschlüsse auf die Mitteilungspflichtigen zulassen, dürfen der Öffentlichkeit nicht zugänglich gemacht werden. |
| Antwortoption auswählen | Neutrale Haltung |
| Gegenvorschlag (bei «Zustimmung mit Anpassung» oder «Ablehnung») | |
| Begründung / Bemerkung | |

| | |
|---|---|
| Abschnitt / Titel / Frage | Art. 37 Abs. 1 zweiter und dritter Satz sowie Abs. 5 |
| Artikeltext / weitere Informationen | Aufgehoben |
| Antwortoption auswählen | Neutrale Haltung |
| Gegenvorschlag (bei «Zustimmung mit Anpassung» oder «Ablehnung») | |
| Begründung / Bemerkung | |

| | |
|---|---|
| Abschnitt / Titel / Frage | Art. 38 Abs. 2 |
| Artikeltext / weitere Informationen | 2 Der Bundesrat legt die Höhe der Zulage und die Voraussetzungen für die Ausrichtung der Zulage fest. Er kann Käse mit geringem Fettgehalt von der Zulage ausschliessen. |
| Antwortoption auswählen | Zustimmung mit Anpassung |
| Gegenvorschlag (bei «Zustimmung mit Anpassung» oder «Ablehnung») | 2 …Zulage fest. Er gestaltet diese so, dass die Zulage nur für Milch aus Produktionssystemen ausgerichtet wird, welche die Anforderungen der graslandbasierten Milch- und Fleischproduktion erfüllen….78 |
| Begründung / Bemerkung | Milchzulagen sollen nur Produktionssysteme unterstützen, die auf standortangepasster, graslandbasierter Fütterung beruhen. So werden Fehlanreize zugunsten kraftfutterintensiver Milchproduktion reduziert und die Marktzulagen an Klima-, Ressourcen- und Ernährungssystemziele angepasst. Die Verknüpfung mit GMF-Kriterien stärkt die Kohärenz mit dem Ziel, die Feed-Food-Konkurrenz zu vermindern. |

| | |
|---|---|
| Abschnitt / Titel / Frage | Art. 38a Referenzpreis für verkäste Milch |
| Artikeltext / weitere Informationen | 1 Das BLW legt monatlich einen Referenzpreis für Milch nach Artikel 38 fest. Dabei orientiert es sich am Preisniveau in der Europäischen Union.<br><br>2 Milchverwerter und Milchverwerterinnen, die den Produzenten und Produzentinnen für die Milch nach Artikel 38 weniger als den Referenzpreis bezahlen, müssen dies dem BLW melden und eine Abgabe entrichten.<br><br>3 Der Bundesrat setzt die Abgabe so fest, dass sie maximal der Höhe der Zulage nach Artikel 38 entspricht.<br><br>4 Die Abgabe wird für den gesamten Zeitraum erhoben, in dem der bezahlte Preis unter dem Referenzpreis lag.<br><br>5 Der Bundesrat regelt die Einzelheiten des Verfahrens und die Kontrollen. |
| Antwortoption auswählen | Neutrale Haltung |
| Gegenvorschlag (bei «Zustimmung mit Anpassung» oder «Ablehnung») | |
| Begründung / Bemerkung | |

| | |
|---|---|
| Abschnitt / Titel / Frage | Art. 39 Abs. 3 |
| Artikeltext / weitere Informationen | 3 Der Bundesrat legt die Höhe der Zulage fest. Er kann sie unter Berücksichtigung der Mengenentwicklung anpassen. |
| Antwortoption auswählen | Zustimmung mit Anpassung |
| Gegenvorschlag (bei «Zustimmung mit Anpassung» oder «Ablehnung») | Die Allianz E+G schlägt vor, im Absatz 2 des Art. 39 folgende Präzisierung einzufügen:<br><br>2 Der Bundesrat…Ausrichtung der Zulage fest. Die Zulage wird nur für Milch aus Produktionssystemen ausgerichtet, welche die Anforderungen der graslandbasierten Milch- und Fleischproduktion erfüllen. Er legt auch die Festigkeitsstufen der Käse… |
| Begründung / Bemerkung | Milchzulagen sollen nur Produktionssysteme unterstützen, die auf standortangepasster, graslandbasierter Fütterung beruhen. So werden Fehlanreize zugunsten kraftfutterintensiver Milchproduktion reduziert und die Marktzulagen an Klima-, Ressourcen- und Ernährungssystemziele angepasst. Die Verknüpfung mit GMF-Kriterien stärkt die Kohärenz mit dem Ziel, die Feed-Food-Konkurrenz zu vermindern. |

| | |
|---|---|
| Abschnitt / Titel / Frage | Art. 40 Zulage Verkehrsmilch |
| Artikeltext / weitere Informationen | |
| Antwortoption auswählen | Zustimmung mit Anpassung |
| Gegenvorschlag (bei «Zustimmung mit Anpassung» oder «Ablehnung») | Die Allianz E+G schlägt vor, im Absatz 2 des Art. 40 folgende Präzisierung einzufügen:<br>Der Bundesrat … fest. Die Zulage wird nur für Milch aus Produktionssystemen ausgerichtet, welche die Anforderungen der graslandbasierten Milch- und Fleischproduktion erfüllen. |
| Begründung / Bemerkung | Milchzulagen sollen nur Produktionssysteme unterstützen, die auf standortangepasster, graslandbasierter Fütterung beruhen. So werden Fehlanreize zugunsten kraftfutterintensiver Milchproduktion reduziert und die Marktzulagen an Klima-, Ressourcen- und Ernährungssystemziele angepasst. Die Verknüpfung mit GMF-Kriterien stärkt die Kohärenz mit dem Ziel, die Feed-Food-Konkurrenz zu vermindern. |

| | |
|---|---|
| Abschnitt / Titel / Frage | Art. 47 Abs. 2bis |
| Artikeltext / weitere Informationen | 2bis Die Abgabe wird für den gesamten Zeitraum erhoben, in denen der Höchstbestand überschritten wurde. |
| Antwortoption auswählen | Neutrale Haltung |
| Gegenvorschlag (bei «Zustimmung mit Anpassung» oder «Ablehnung») | |
| Begründung / Bemerkung | |

| | |
|---|---|
| Abschnitt / Titel / Frage | Art. 49 Abs. 2 Bst. b und c |
| Artikeltext / weitere Informationen | 2 Er kann:<br>b.die Ermittlung und Erfassung der Ergebnisse der Qualitätseinstufung durch eine neutrale Stelle vorsehen;<br>c.die Ermittlung und Erfassung des Schlachtgewichts regeln. |
| Antwortoption auswählen | Neutrale Haltung |
| Gegenvorschlag (bei «Zustimmung mit Anpassung» oder «Ablehnung») | |
| Begründung / Bemerkung | |

| | |
|---|---|
| Abschnitt / Titel / Frage | Pflanzenbau – Wunsch um zusätzliche Anpassung |
| Artikeltext / weitere Informationen | **Art. 54[100] Beiträge für einzelne Kulturen**<br><br>1 Der Bund kann Einzelkulturbeiträge ausrichten, um:<br><br>a. die Produktionskapazität und die Funktionsfähigkeit einzelner Verarbeitungsketten für eine angemessene Versorgung der Bevölkerung zu erhalten;<br><br>b. eine angemessene Versorgung mit Nutztierfutter zu gewährleisten.<br><br>2 Der Bundesrat bezeichnet die Kulturen und bestimmt die Höhe der Beiträge.<br><br>2bis Für Zuckerrüben zur Zuckerherstellung wird bis 2026 ein Beitrag von 2100 Franken pro Hektare und Jahr ausgerichtet. Werden die Zuckerrüben nach den Anforderungen der biologischen Landwirtschaft oder der integrierten Produktion angebaut, so wird bis 2026 ein Zusatzbeitrag von 200 Franken pro Hektare und Jahr ausgerichtet.[101]<br><br>3 Die Beiträge können auch für Flächen im ausländischen Gebiet der Grenzzone nach Artikel 43 Absatz 2 des Zollgesetzes vom 18. März 2005[102] ausgerichtet werden. |
| Antwortoption auswählen | Zustimmung mit Anpassung |
| Gegenvorschlag (bei «Zustimmung mit Anpassung» oder «Ablehnung») | Art. 54 2bis: Die Allianz E+G würde es begrüssen, wenn dieser Absatz ab 2027, wenn die Unterstützung für Zuckerrübenanbau ausläuft, gestrichen wird. |
| Begründung / Bemerkung | Der Zuckerrübenanbau ist für die menschliche Ernährung nicht essenziell. |

| | |
|---|---|
| Abschnitt / Titel / Frage | Pflanzenbau – Wunsch um zusätzliche Anpassung |
| Artikeltext / weitere Informationen | **Art. 55**[103] Zulage für Getreide<br><br>1 Für Getreide kann der Bund eine Zulage an die Produzenten und Produzentinnen ausrichten. Der Bund kann die Zulage auf Getreide zur menschlichen Ernährung beschränken.<br><br>2 Die Zulage richtet sich nach den budgetierten Mitteln und der zu Beiträgen berechtigenden Menge oder Anbaufläche. Der Bundesrat legt die Voraussetzungen für die Ausrichtung der Zulage fest.<br><br>3 Die Branchenorganisationen können für die Verwendung der Zulage nach Absatz 1 kollektive Selbsthilfemassnahmen treffen. |
| Antwortoption auswählen | Zustimmung mit Anpassung |
| Gegenvorschlag (bei «Zustimmung mit Anpassung» oder «Ablehnung») | Änderungsvorschläge:<br>1 Für Getreide (Einschub: zur direkt menschlichen Ernährung) kann der Bund eine Zulage an die Produzenten und Produzentinnen ausrichten. Satz streichen: Der Bund kann die Zulage auf Getreide zur menschlichen Ernährung beschränken.<br>2 Die Zulage richtet sich nach den budgetierten Mitteln und der zu Beiträgen berechtigenden Menge oder Anbaufläche. (Satz streichen: Der Bundesrat legt die Voraussetzungen für die Ausrichtung der Zulage fest.) (Neu: Der Bundesrat kann die Zulage nach Produktionssystem differenzieren und für besonders nachhaltige Produktionssysteme höhere Ansätze vorsehen.) |
| Begründung / Bemerkung | Die Zulage soll konsequent auf Getreide für die direkte menschliche Ernährung beschränkt |

| | |
|---|---|
| | werden. Eine Förderung von Futtergetreide widerspricht dem Ziel, Ackerflächen effizienter für die Ernährung der Bevölkerung zu nutzen. Höhere Ansätze für besonders nachhaltige Produktionssysteme stärken zusätzlich die Politikkohärenz. |

| | |
|---|---|
| Abschnitt / Titel / Frage | Art. 70 Abs. 1 und 2 Bst. f |
| Artikeltext / weitere Informationen | 1 Zur Abgeltung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen werden Direktzahlungen an natürliche und juristische Personen ausgerichtet, die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen eines landwirtschaftlichen Betriebes sind.<br><br>2 Die Direktzahlungen umfassen:<br>f.Aufgehoben |
| Antwortoption auswählen | Neutrale Haltung |
| Gegenvorschlag (bei «Zustimmung mit Anpassung» oder «Ablehnung») | |
| Begründung / Bemerkung | |

| Abschnitt / Titel / Frage | Art. 70a Abs. 1 Bst. c–e und h, 1bis, 2 Bst. d und 3 Bst. c–f |
|---|---|
| Artikeltext / weitere Informationen | 1 Direktzahlungen werden ausgerichtet, wenn:<br>c.die für die landwirtschaftliche Produktion massgeblichen Bestimmungen der Gewässerschutz-, der Umweltschutz-, der Natur- und Heimatschutz- und der Tierschutzgesetzgebung eingehalten werden;<br>d.Aufgehoben<br>e.auf dem bewirtschafteten Betrieb folgendes Mindestarbeitsaufkommen erreicht wird:<br>1.im Talgebiet: 0,5 Standardarbeitskräfte,<br>2.im Berggebiet: 0,2 Standardarbeitskräfte;<br>h.der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin über eine der folgenden Ausbildungen verfügt:<br>1.berufliche Grundbildung im Berufsfeld Landwirtschaft mit einem Eidgenössischen Fähigkeitszeugnis nach Artikel 38 des Berufsbildungsgesetzes vom 13. Dezember 2002 (BBG),<br>2.Bäuerin oder bäuerlicher Haushaltsleiter mit einem Fachausweis nach Artikel 43 BBG,<br>3. höhere Ausbildung in den Berufen nach Ziffer 1 oder 2.<br><br>1bis Nicht als bäuerlich nach Absatz 1 Buchstabe a gelten namentlich Betriebe:<br>a.die von Gemeinden, von Kantonen oder vom Bund bewirtschaftet werden;<br>b.die von juristischen Personen bewirtschaftet werden, deren Aktien, deren Stammanteile oder Grundkapital und deren Stimmrechte ganz oder teilweise im Eigentum anderer juristischer Personen sind;<br>c.die die Höchstbestände nach Artikel 46 überschreiten.<br><br>2 Der ökologische Leistungsnachweis umfasst:<br>d.Aufgehoben<br><br>3 Der Bundesrat:<br>c.Aufgehoben<br>d.kann Ausnahmen von Absatz 1 Buchstabe h festlegen:<br>1.für Betriebe im Berggebiet,<br>2.für den Fall des Todes eines Bewirtschafters oder einer Bewirtschafterin;<br>e.sieht vor, dass die Summe der Direktzahlungen pro Betrieb, ohne die Beiträge nach Artikel 72 Absatz 1 |

| | |
|---|---|
| | Buchstabe d und Artikel 76, ab einer bestimmten Höhe schrittweise reduziert wird;<br>f.Aufgehoben |
| Antwortoption auswählen | Neutrale Haltung |
| Gegenvorschlag (bei «Zustimmung mit Anpassung» oder «Ablehnung») | |
| Begründung / Bemerkung | |

| | |
|---|---|
| Abschnitt / Titel / Frage | Art. 71 Abs. 1 Bst. a |
| Artikeltext / weitere Informationen | Aufgehoben |
| Antwortoption auswählen | Neutrale Haltung |
| Gegenvorschlag (bei «Zustimmung mit Anpassung» oder «Ablehnung») | |
| Begründung / Bemerkung | |

| | |
|---|---|
| Abschnitt / Titel / Frage | Art. 72 Abs. 1 Bst. d und 4 |
| Artikeltext / weitere Informationen | 1 Zur Erhaltung einer sicheren Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln werden Versorgungssicherheitsbeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen:<br>d.einen Zusatzbeitrag zum Basisbeitrag je Hektare zur Erhaltung der Produktionskapazität.<br><br>4 Der Zusatzbeitrag bemisst sich nach den bewilligten Krediten abzüglich der Ausgaben für die Beiträge nach den Artikeln 71, 72 Absatz 1 Buchstaben a–c, 73, 75, 76, 77a und 77b, den Beitrag für die In-situ-Erhaltung nach Artikel 147a Absatz 1 sowie die Abgeltungen nach Artikel 62a des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991. |
| Antwortoption auswählen | Neutrale Haltung |
| Gegenvorschlag (bei «Zustimmung mit Anpassung» oder «Ablehnung») | |
| Begründung / Bemerkung | |

| | |
|---|---|
| Abschnitt / Titel / Frage | Art. 73 Abs. 2 |
| Artikeltext / weitere Informationen | 2 Der Bundesrat legt fest, für welche Arten und für welche Qualitätsniveaus von Biodiversitätsförderflächen Beiträge ausgerichtet werden. Er kann vorsehen, dass für bestimmte Arten und Qualitätsniveaus von Biodiversitätsförderflächen die Beiträge aufgrund des Ergebnisses ausgerichtet werden, und die entsprechenden Indikatoren festlegen. |
| Antwortoption auswählen | Neutrale Haltung |
| Gegenvorschlag (bei «Zustimmung mit Anpassung» oder «Ablehnung») | |
| Begründung / Bemerkung | |

| | |
|---|---|
| Abschnitt / Titel / Frage | Art. 75 Abs. 2 |
| Artikeltext / weitere Informationen | 2 Der Bundesrat legt fest, welche Produktionsformen gefördert werden. Er kann vorsehen, dass für bestimmte Produktionsformen die Beiträge aufgrund des Ergebnisses ausgerichtet werden, und die entsprechenden Indikatoren festlegen. |
| Antwortoption auswählen | Neutrale Haltung |
| Gegenvorschlag (bei «Zustimmung mit Anpassung» oder «Ablehnung») | |
| Begründung / Bemerkung | |

| | |
|---|---|
| Abschnitt / Titel / Frage | Art. 77 |
| Artikeltext / weitere Informationen | Aufgehoben |
| Antwortoption auswählen | Neutrale Haltung |
| Gegenvorschlag (bei «Zustimmung mit Anpassung» oder «Ablehnung») | |
| Begründung / Bemerkung | |

| | |
|---|---|
| Abschnitt / Titel / Frage | Art. 87a Abs. 1 Einleitungssatz und Bst. d Ziff. 1a |
| Artikeltext / weitere Informationen | 1 Der Bund kann unterstützen:<br>d.folgende zusätzliche Strukturverbesserungsmassnahmen:<br>1a.der Erwerb gemeinschaftlich eingesetzter landwirtschaftlicher Maschinen und Fahrzeuge zur Förderung einer besonders umweltfreundlichen landwirtschaftlichen Produktion, |
| Antwortoption auswählen | Neutrale Haltung |
| Gegenvorschlag (bei «Zustimmung mit Anpassung» oder «Ablehnung») | |
| Begründung / Bemerkung | |

| | |
|---|---|
| Abschnitt / Titel / Frage | Art. 88 Abs. 2 Bst. a und c |
| Artikeltext / weitere Informationen | 2 Gemeinschaftliche Massnahmen werden unterstützt, wenn folgende Betriebe mass-gebend betroffen sind:<br>a.mindestens zwei Betriebe mit einem Arbeitsaufkommen nach Artikel 89 Absatz 1 Buchstabe a oder Absatz 2 Buchstabe a;<br>c.ein gewerblicher Kleinbetrieb, der die Verarbeitung der ersten Stufe oder Maschinenarbeit für die landwirtschaftliche Pflanzenproduktion ausführt. |
| Antwortoption auswählen | Neutrale Haltung |
| Gegenvorschlag (bei «Zustimmung mit Anpassung» oder «Ablehnung») | |
| Begründung / Bemerkung | |

| | |
|---|---|
| Abschnitt / Titel / Frage | Art. 89 Abs. 1 Bst. a und f |
| Artikeltext / weitere Informationen | 1 Einzelbetriebliche Massnahmen werden unterstützt, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:<br>a.Der Betrieb bietet, allenfalls zusammen mit einem nichtlandwirtschaftlichen Erwerb, längerfristig eine Existenz und erfordert ein Arbeitsaufkommen von mindestens 1,5 Standardarbeitskräften in der Talzone und mindestens 1,0 Standardarbeitskräften im Berg- und Hügelgebiet.<br>f.Der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin verfügt über eine Ausbildung, die die Anforderungen nach Artikel 70a Absätze 1 Buchstabe h und 3 Buchstabe bbis erfüllt. |
| Antwortoption auswählen | Neutrale Haltung |
| Gegenvorschlag (bei «Zustimmung mit Anpassung» oder «Ablehnung») | |
| Begründung / Bemerkung | |

| | |
|---|---|
| Abschnitt / Titel / Frage | Art. 96 Beiträge für gemeinschaftliche Massnahmen |
| Artikeltext / weitere Informationen | Beiträge für gemeinschaftliche Massnahmen werden für Massnahmen nach Artikel 87a Absatz 1 Buchstaben a, b Ziffern 1 und 2, c und d Ziffern 1a und 2 gewährt. |
| Antwortoption auswählen | Neutrale Haltung |
| Gegenvorschlag (bei «Zustimmung mit Anpassung» oder «Ablehnung») | |
| Begründung / Bemerkung | |

| | |
|---|---|
| Abschnitt / Titel / Frage | Art. 122 Nachhaltigkeitsförderung |
| Artikeltext / weitere Informationen | Der Bund kann für den Aufbau und den Betrieb eines Dienstes für die Erfassung und die Berechnung von Nachhaltigkeitsindikatoren Finanzhilfen ausrichten. |
| Antwortoption auswählen | Neutrale Haltung |
| Gegenvorschlag (bei «Zustimmung mit Anpassung» oder «Ablehnung») | |
| Begründung / Bemerkung | |

| | |
|---|---|
| Abschnitt / Titel / Frage | Art. 136 Abs. 4bis |
| Artikeltext / weitere Informationen | 4bis Der Bund kann Finanzhilfen ausrichten für kantonale Beratungsangebote, die eine nachhaltige Ausrichtung der Betriebe anstreben und Themenbereiche von gesellschaftlichem Interesse, namentlich Klima, Biodiversität und Schutz der natürlichen Ressourcen, betreffen. Der Beitrag beträgt höchstens 50 Prozent der Beratungskosten. Der Bundesrat legt die Voraussetzungen für die Ausrichtung der Beiträge und deren Höhe fest. |
| Antwortoption auswählen | Neutrale Haltung |
| Gegenvorschlag (bei «Zustimmung mit Anpassung» oder «Ablehnung») | |
| Begründung / Bemerkung | |

| | |
|---|---|
| Abschnitt / Titel / Frage | Art. 146 Tierzüchterische und genealogische Bedingungen für die Einfuhr und das Inverkehrbringen |
| Artikeltext / weitere Informationen | Der Bundesrat kann für die Einfuhr und das Inverkehrbringen von Zuchttieren, Sperma, Eizellen und Embryonen züchterische und genealogische Bedingungen festlegen. |
| Antwortoption auswählen | Neutrale Haltung |
| Gegenvorschlag (bei «Zustimmung mit Anpassung» oder «Ablehnung») | |
| Begründung / Bemerkung | |

| | |
|---|---|
| Abschnitt / Titel / Frage | Art. 149 Abs. 2 |
| Artikeltext / weitere Informationen | 2 Das BLW betreibt eine Plattform zum Monitoring der Möglichkeiten zum Schutz der Kulturen. |
| Antwortoption auswählen | Zustimmung |
| Gegenvorschlag (bei «Zustimmung mit Anpassung» oder «Ablehnung») | |
| Begründung / Bemerkung | |

| | |
|---|---|
| Abschnitt / Titel / Frage | Art. 153 Bst. d |
| Artikeltext / weitere Informationen | Um die Einschleppung und die Ausbreitung von besonders gefährlichen Schadorganismen zu verhindern, kann der Bundesrat insbesondere:<br>d.Kampagnen zur Information und Sensibilisierung durchführen. |
| Antwortoption auswählen | Neutrale Haltung |
| Gegenvorschlag (bei «Zustimmung mit Anpassung» oder «Ablehnung») | |
| Begründung / Bemerkung | |

| | |
|---|---|
| Abschnitt / Titel / Frage | Art. 153a Abs. 4 |
| Artikeltext / weitere Informationen | 4 Er kann Kampagnen zur Information und Sensibilisierung durchführen. |
| Antwortoption auswählen | Neutrale Haltung |
| Gegenvorschlag (bei «Zustimmung mit Anpassung» oder «Ablehnung») | |
| Begründung / Bemerkung | |

| | |
|---|---|
| Abschnitt / Titel / Frage | Art. 156 Abs. 1 |
| Artikeltext / weitere Informationen | 1 Entstehen infolge behördlicher Massnahmen nach Artikel 153 Schäden, so kann der Eigentümerin oder dem Eigentümer eine Abfindung nach Billigkeit ausgerichtet werden. |
| Antwortoption auswählen | Neutrale Haltung |
| Gegenvorschlag (bei «Zustimmung mit Anpassung» oder «Ablehnung») | |
| Begründung / Bemerkung | |

| | |
|---|---|
| Abschnitt / Titel / Frage | Art. 165a Abs. 1 und 2 Einleitungssatz |
| Artikeltext / weitere Informationen | 1 Stellen Produktionsmittel oder pflanzliches oder tierisches Material infolge von radiologischen, biologischen, chemischen, Natur- oder sonstigen Ereignissen mit internationalen, nationalen oder regionalen Auswirkungen eine mögliche Gefährdung für die Gesundheit der Menschen, der Tiere, der Pflanzen oder der Umwelt oder die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für die Landwirtschaft dar, so kann der Bundesrat Vorsorgemassnahmen treffen.<br><br>2 Als Vorsorgemassnahmen kann er insbesondere: |
| Antwortoption auswählen | Neutrale Haltung |
| Gegenvorschlag (bei «Zustimmung mit Anpassung» oder «Ablehnung») | |
| Begründung / Bemerkung | |

| | |
|---|---|
| Abschnitt / Titel / Frage | Art. 165g Abs. 1 Bst a, b und f sowie Abs. 2 |
| Artikeltext / weitere Informationen | 1 Der Bundesrat regelt für die Informationssysteme nach den Artikeln 165c–165fbis, insbesondere:<br>a.die Form und die Termine der Datenbearbeitung;<br>b.die Struktur sowie die Daten und deren Nutzung;<br>f.die Zusammenarbeit mit Behörden und Dritten.<br><br>2 Der Bundesrat kann zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz weitere Mittel der Informations- und Kommunikationstechnologie und damit verbundene Dienstleistungen vorsehen. Er regelt diese Mittel und Dienstleistungen nach Absatz 1. |
| Antwortoption auswählen | Neutrale Haltung |
| Gegenvorschlag (bei «Zustimmung mit Anpassung» oder «Ablehnung») | |
| Begründung / Bemerkung | |

| | |
|---|---|
| Abschnitt / Titel / Frage | Art. 165gbis Abs. 1 zweiter Satz, 1bis und 1ter |
| Artikeltext / weitere Informationen | 1… Aufgehoben<br><br>1bis Sie können zur Förderung der Transparenz im Schlachtvieh- und Fleischmarkt, der Tierzucht und der Qualität landwirtschaftlicher Erzeugnisse bekannt gegeben werden.<br><br>1ter Der Bundesrat legt fest, welche Daten bearbeitet werden können, und regelt die Zugriffsrechte und die Meldepflichten. |
| Antwortoption auswählen | Neutrale Haltung |
| Gegenvorschlag (bei «Zustimmung mit Anpassung» oder «Ablehnung») | |
| Begründung / Bemerkung | |

| | |
|---|---|
| Abschnitt / Titel / Frage | Art. 169 Abs. 1 Einleitungssatz und 1bis |
| Artikeltext / weitere Informationen | 1 Bei Verstössen gegen dieses Gesetz, dessen Ausführungsbestimmungen oder die gestützt darauf erlassenen Verfügungen können folgende Verwaltungsmassnahmen ergriffen werden:<br><br>1bis Bei Verstössen gegen Artikel 38a Absatz 2, dessen Ausführungsbestimmungen oder die gestützt darauf erlassenen Verfügungen berechnet sich die Belastung abweichend von Absatz 1 Buchstabe h nach einem Anteil des durchschnittlich in der Schweiz erzielten Umsatzes des Milchverwerters oder der Milchverwerterin in den letzten drei Geschäftsjahren. Der Anteil beträgt höchstens 10 Prozent. |
| Antwortoption auswählen | Neutrale Haltung |
| Gegenvorschlag (bei «Zustimmung mit Anpassung» oder «Ablehnung») | |
| Begründung / Bemerkung | |

| | |
|---|---|
| Abschnitt / Titel / Frage | Art. 170 Abs. 2bis |
| Artikeltext / weitere Informationen | 2bis Bei Nichteinhaltung der für die landwirtschaftliche Produktion massgebenden Bestimmungen der Gewässerschutz-, der Umweltschutz-, der Natur- und Heimatschutz- und der Tierschutzgesetzgebung kann die Kürzung und Verweigerung bei allen Direktzahlungsarten erfolgen. |
| Antwortoption auswählen | Neutrale Haltung |
| Gegenvorschlag (bei «Zustimmung mit Anpassung» oder «Ablehnung») | |
| Begründung / Bemerkung | |

| | |
|---|---|
| Abschnitt / Titel / Frage | Art. 178 Abs. 5 |
| Artikeltext / weitere Informationen | 5 Zum Vollzug der Massnahmen im Direktzahlungsbereich verwenden die Kantone definierte Basisdaten, erfassen die nötigen Flächen und deren Nutzung sowie die übrigen notwendigen räumlichen Daten und Objekte pro Betrieb in einem geografischen Informationssystem. Sie übermitteln die Daten an die Geodienste nach Artikel 13 des Geoinformationsgesetzes vom 5. Oktober 2007. |
| Antwortoption auswählen | Neutrale Haltung |
| Gegenvorschlag (bei «Zustimmung mit Anpassung» oder «Ablehnung») | |
| Begründung / Bemerkung | |

| | |
|---|---|
| Abschnitt / Titel / Frage | Art. 187f Übergangsbestimmung zur Änderung vom … |
| Artikeltext / weitere Informationen | Für Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter, die im Jahr vor dem Inkrafttreten der Änderung vom … Direktzahlungen erhalten haben, gilt die Anforderung an die landwirtschaftliche Ausbildung nach Artikel 70a Absatz 1 Buchstabe h als erfüllt. |
| Antwortoption auswählen | Neutrale Haltung |
| Gegenvorschlag (bei «Zustimmung mit Anpassung» oder «Ablehnung») | |
| Begründung / Bemerkung | |

| | |
|---|---|
| Abschnitt / Titel / Frage | II |
| Artikeltext / weitere Informationen | Die Änderung anderer Erlasse wird im Anhang geregelt. |
| Antwortoption auswählen | Neutrale Haltung |
| Gegenvorschlag (bei «Zustimmung mit Anpassung» oder «Ablehnung») | |
| Begründung / Bemerkung | |

| | |
|---|---|
| Abschnitt / Titel / Frage | III |
| Artikeltext / weitere Informationen | 1 Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.<br><br>2 Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten. |
| Antwortoption auswählen | Neutrale Haltung |
| Gegenvorschlag (bei «Zustimmung mit Anpassung» oder «Ablehnung») | |
| Begründung / Bemerkung | |

| | |
|---|---|
| Abschnitt / Titel / Frage | Änderung anderer Erlasse (Anhang ZIFF II) |
| Artikeltext / weitere Informationen | Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert: |
| Antwortoption auswählen | Neutrale Haltung |
| Gegenvorschlag (bei «Zustimmung mit Anpassung» oder «Ablehnung») | |
| Begründung / Bemerkung | |

| | |
|---|---|
| Abschnitt / Titel / Frage | 1. Bundesgesetz vom 4. Oktober 1985 über die landwirtschaftliche Pacht |
| Artikeltext / weitere Informationen | |
| Antwortoption auswählen | Neutrale Haltung |
| Gegenvorschlag (bei «Zustimmung mit Anpassung» oder «Ablehnung») | |
| Begründung / Bemerkung | |

| | |
|---|---|
| Abschnitt / Titel / Frage | Art. 45a Rückforderung überhöhter Pachtzinse |
| Artikeltext / weitere Informationen | 1 Der Pächter oder die Pächterin kann während der Dauer des Pachtvertrags nicht auf Ansprüche aus während der Pacht überhöht bezahltem Pachtzins verzichten. Diese Ansprüche verjähren während der Dauer des Pachtvertrags nicht.<br><br>2 Nach Beendigung des Pachtvertrags können die Ansprüche innert eines Monats nach Vertragsende schriftlich gegenüber der Verpächterin oder dem Verpächter geltend gemacht werden<br><br>3 Vereinbarungen, die einen Verzicht auf die Ansprüche vorsehen oder die Geltendmachung ausschliessen, sind nichtig, es sei denn sie wurden nach Beendigung des Pachtvertrags ausdrücklich und schriftlich erklärt und der Pächter oder die Pächterin wurde zuvor über die rechtlichen Folgen belehrt. |
| Antwortoption auswählen | Neutrale Haltung |
| Gegenvorschlag (bei «Zustimmung mit Anpassung» oder «Ablehnung») | |
| Begründung / Bemerkung | |

| | |
|---|---|
| Abschnitt / Titel / Frage | Art. 60c Übergangsbestimmung zur Änderung vom ... |
| Artikeltext / weitere Informationen | Artikel 45a findet keine Anwendung auf Pachtverträge, die vor Inkrafttreten der Änderung vom … abgeschlossen wurden. |
| Antwortoption auswählen | Neutrale Haltung |
| Gegenvorschlag (bei «Zustimmung mit Anpassung» oder «Ablehnung») | |
| Begründung / Bemerkung | |

| | |
|---|---|
| Abschnitt / Titel / Frage | 2. Bundesgesetz vom 30. September 2022 über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit |
| Artikeltext / weitere Informationen | |
| Antwortoption auswählen | Zustimmung |
| Gegenvorschlag (bei «Zustimmung mit Anpassung» oder «Ablehnung») | |
| Begründung / Bemerkung | |

| | |
|---|---|
| Abschnitt / Titel / Frage | Art. 4 Abs. 1 Bst. d |
| Artikeltext / weitere Informationen | 1 Zur Erreichung der Verminderungsziele nach Artikel 3 Absätze 1 und 3 sind die Treibhausgasemissionen in der Schweiz in den folgenden Sektoren gegenüber 1990 mindestens wie folgt zu vermindern:<br>d. im Sektor Landwirtschaft:<br>1.bis 2040: um 30 Prozent,<br>2.bis 2050: um 40 Prozent. |
| Antwortoption auswählen | Zustimmung |
| Gegenvorschlag (bei «Zustimmung mit Anpassung» oder «Ablehnung») | |
| Begründung / Bemerkung | |

| | |
|---|---|
| Abschnitt / Titel / Frage | 3. Lebensmittelgesetz vom 20. Juni 2014 |
| Artikeltext / weitere Informationen | |
| Antwortoption auswählen | Zustimmung |
| Gegenvorschlag (bei «Zustimmung mit Anpassung» oder «Ablehnung») | |
| Begründung / Bemerkung | |

| | |
|---|---|
| Abschnitt / Titel / Frage | Art. 13a  Kennzeichnungspflicht von mit schmerzverursachenden Herstellungsmethoden ohne Schmerzausschaltung produzierten Lebensmittel tierischer Herkunft |
| Artikeltext / weitere Informationen | 1 Wer Lebensmittel tierischer Herkunft, die mit schmerzverursachenden Herstellungsmethoden ohne Schmerzausschaltung produziert wurden, in Verkehr bringt, muss diese Lebensmittel kennzeichnen.<br><br>2 Von der Kennzeichnungspflicht ausgenommen ist, wer nachweisen kann, dass die Lebensmittel nicht nach Absatz 1 produziert wurden.<br><br>3 Der Nachweis ist erbracht, wenn:<br>a.die Lebensmittel aus einem Land stammen, das schmerzverursachende Herstellungsmethoden ohne Schmerzausschaltung verbietet; oder<br>b.eine akkreditierte Zertifizierungsstelle bestätigt, dass die Lebensmittel nicht mit schmerzverursachenden Herstellungsmethoden ohne Schmerzausschaltung produziert wurden.<br><br>4 Der Bundesrat legt die betroffenen Lebensmittel fest und regelt die Einzelheiten der Kennzeichnungspflicht und des Nachweises. |
| Antwortoption auswählen | Zustimmung |
| Gegenvorschlag (bei «Zustimmung mit Anpassung» oder «Ablehnung») | |
| Begründung / Bemerkung | |